

Bedingungen für die Hereinnahme von Lieferungen und Leistungen - Einkaufsbedingungen -

A. Allgemeine Bedingungen

- Leistungen werden ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen hereingenommen. Bedingungen des Leistungserbringers wird hiermit widersprochen.
- Diese Bedingungen bleiben auch im Falle der Unwirksamkeit einzelner Teile im Übrigen in vollem Umfang wirksam.
- Gerichtsstand ist Dortmund oder nach unserer Wahl der allgemeine Gerichtsstand des Leistungserbringers.
- Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Leistungserbringer gilt unter Ausschluß internationaler Sachverhalte betreffend deutschen Rechts nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht an unserem Sitz.
- Der Leistungserbringer ist nicht befugt, seine Rechtsbeziehungen zu uns zu Werbezwecken zu benutzen.
- Vom Leistungserbringer im Geschäftverkehr mit uns verwendete Unterlagen müssen ausweisen: Anschrift und Kommissionsnummer des Leistungserbringers, unsere Bestellnummer, Bestelldatum und Anforderungsnummer.

B. Vertragsdurchführung

I. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Leistungserbringung ist die von uns bezeichnete Empfangsstelle.

II. Erfüllungszeit

- Die für die Leistungserbringung vereinbarten End- und Zwischenfristen sind bindend. Zwingen den Leistungserbringer schwerwiegende, weder von ihm noch von seinen Unterlieferanten zu vertretende Gründe oder zwingt ihn unser Verschulden zu einer Fristüberschreitung, so ist er verpflichtet, uns diese Umstände unverzüglich schriftlich zu melden. Er kann sich auf sie nicht mehr berufen, wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkommt.
- Verzug von Unterlieferanten ist unverzüglich schriftlich zu melden; er rechtfertigt keine Fristüberschreitung.

III. Leistungsumfang

- Zum Leistungsumfang gehört die Übertragung des Eigentums an sämtlichen technischen Unterlagen (auch der Unterlieferanten) sowie an sonstigen für Neuanfertigung, Wartung und Betrieb erforderlichen Unterlagen. Diese technischen Unterlagen müssen in deutscher Sprache und entsprechend dem internationalen Einheitssystem SI abgefaßt sein.
- Zum Leistungsumfang gehören bei Geschäften des Maschinenbaus und der Anlagentechnik weiterhin die Erhaltung der technischen Lieferbedingungen der jeweils zutreffenden im Vertrag zitierten Thyssen-Werksnorm (TH-N) einschließlich der Fertigungszeichnungen und Stücklisten hinsichtlich des vertraglich im einzelnen vereinbarten Leistungsumfangs.
- Änderungsverlangen hat der Leistungserbringer kostenlos zu befolgen, soweit sie nicht den ursprünglich festgelegten vertraglichen Rahmen überschreiten. Falls verlangte Änderungen sich nachteilig auf technische Daten auswirken können, hat uns der Leistungserbringer darauf schriftlich hinzuweisen.
- Zum Leistungsumfang gehört schließlich, dass
 - die zu erbringende Leistung und ihre Nutzung durch uns oder Dritte von Rechten (insbesondere Patenten, ergänzenden Schutzzertifikaten, Gebrauchsmustern) sowohl Dritter als auch des Leistungserbringers selbst frei sind und frei bleiben.
 - wir die lizenzfreie Befugnis haben, Instandsetzungen der hereingenommenen Leistung und Änderung daran selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, ferner Ersatzteile selbst herzustellen oder durch Dritte herstellen zu lassen.

IV. Anlieferung und Lagerung

- Bei nicht frachtfreien Lieferungen gehen alle Versandkosten bis zum Aufgabebahnhof, insbesondere Spesen und Rollgelder, zu Lasten des Leistungserbringers.
- Die Deklaration der Güter in den Frachtbriefen hat bei Bahnversand nach den aktuell gültigen Vorschriften der

Eisenbahnen zu erfolgen. Kosten und Schäden, die durch unrichtige oder unterlassene Deklaration entstehen, gehen zu Lasten des Leistungserbringers.

- Ist eine Verwiegung erforderlich, so ist das auf unseren geeichten Waagen festgestellte Gewicht maßgebend.
- Lieferscheine sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen.
- Teilsendungen sind stets als solche zu kennzeichnen.
- Den Empfang von Sendungen hat sich der Leistungserbringer von der angegebenen Empfangsstelle schriftlich bestätigen zu lassen.
- Rücksendungen von Verpackung kann vorbehaltlich vertraglicher Verpflichtung nur erfolgen, wenn alle Lieferpapiere einen entsprechenden deutlichen Hinweis tragen.
- Werden zur Leistungserbringung erforderliche Gegenstände auf unserem Gelände gelagert, geschieht das auf von uns zu erfragenden Lagerplätzen.
Für diese Gegenstände trägt der Leistungserbringer bis zum Gefahrenübergang die volle Verantwortung und Gefahr.
- Bei der Beförderung von uns bestellter Waren sind insbesondere die Bestimmungen der jeweils aktuellen GGVS und GGVE inklusive der jeweiligen Anlagen und Anhänge zu beachten. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Leistungserbringers die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um - auch innerhalb des Betriebes - eine ordnungsgemäße weitere Beförderung einschließlich einer sachgerechten Lagerung sicherzustellen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aufgrund von Verstößen gegen diese Vorschriften behalten wir uns vor.

C. Zahlung

- Die Rechnung ist einfach gesondert an „Dortmunder-Eisenbahn GmbH Rechnungsprüfung (CK)“ einzureichen, einschließlich der erforderlichen Prüfunterlagen.
- Leistungserbringung vor vereinbarten Terminen oder vor Ablauf vereinbarter Fristen berührt nicht eine an Termin oder Frist gebundene Zahlungsfälligkeit; außerdem berechtigt sie uns zur Zurückweisung von Leistungen.
- Begleichung der Rechnung
 - innerhalb 14 Tage abzüglich 2 % Skonto oder
 - die Begleichung der Rechnung erfolgt am Ende des der Lieferung und Leistung sowie Rechnungseingang folgenden Monats. Zahlungsort ist Dortmund. Gezahlt werden nur die vereinbarten Preise. Ist zur Ermittlung der Zahlungshöhe eine Verwiegung erforderlich, ist das auf unseren geeichten Waagen festgestellte Gewicht maßgebend.

4. Mängelhaftung

- Wir haben die gesetzlichen Mängelhaftungsansprüche. Entscheiden wir uns für Nacherfüllung, hat der Leistungserbringer unverzüglich auf seine Kosten nach unserer Wahl den Mangel zu beseitigen (Nachbesserung) oder eine mangelfreie Sache zu liefern bzw. ein neues Werk zu erstellen (Nachlieferung).
- Es gelten die gesetzlichen Mängelhaftungsfristen. Die Frist verlängert sich um die Zeit, in der die Anlage wegen Mängeln oder deren Beseitigung ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt werden muß. Für ausgebesserte und ersetzte Teile beginnt die Frist neu zu laufen. Für innerhalb der Frist von uns gerügte Mängel endet die Frist frühestens sechs Monate nach Erhebung der Rüge. Der Leistungserbringer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge (§§ 377, 381, Abs. 2 HGB) bei anderen als offenen Mängeln.
- Zum Umfang der Gewähr gehört auch die Einhaltung gesetzlicher Erfordernisse, insbesondere auch der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes, und die Befolgung deutscher und europäischer Normen einschließlich der ThyssenKrupp-Werksnormen sowie anerkannter Regeln der Technik. Wir haben das Recht, jederzeit die Herstellung zu prüfen, gegen nicht sachgemäße Ausführung Einspruch zu erheben und fehlerhafte Teile von vornherein zu verwerfen.